

## Initiative „Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“

### Faire Leiharbeit

Leiharbeit fair zu gestalten – das ist eines der Ziele der Landesinitiative „Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“, die Arbeitsminister Guntram Schneider gemeinsam mit Gewerkschaften und Arbeitgebern und weiteren Botschaftern im Februar 2013 gestartet hat.

Mit der Initiative will das Land NRW dazu beitragen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse einzudämmen, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern und NRW zum Land der fairen Arbeit zu machen.

Werkverträge, niedrige Löhne und Minijobs sind weitere Kernthemen der Initiative für die nächsten drei Jahre.

Ein Baustein im Themenfeld Leiharbeit ist das Projekt Hotline Zeitarbeit als gemeinsames Angebot des Landes und des DGB NRW.

Dieser Ratgeber der Hotline Zeitarbeit bietet konkrete Informationen und erste Hilfestellungen für Beschäftigte in der Zeitarbeit sowie Arbeitssuchende.

**Weitere Informationen zu Minijobs, Werkverträgen, Leiharbeit, auskömmlichen Löhnen und der Initiative „Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“ finden Sie unter [www.landderfairenarbeit.nrw.de](http://www.landderfairenarbeit.nrw.de) oder unter der Telefonnummer 0211-855-3111.**

[www.mais.nrw.de](http://www.mais.nrw.de)

## Häufige Fragen und Antworten

### Wo sind die rechtlichen Grundlagen für mein Arbeitsverhältnis in einem Zeitarbeitsunternehmen geregelt?

In Ihrem Arbeitsvertrag sind die konkreten Konditionen beschrieben. Dort wird in der Regel auf einen Tarifvertrag Bezug genommen. Ansonsten gilt das allgemeine Arbeitsrecht.

### Ich wurde als Helfer eingestuft, bin aber als Facharbeiter beschäftigt – kann ich eine Höhergruppierung erreichen?

Höhergruppierungen sind in der Regel schwer durchzusetzen. Sie sollten den Entgelttarifvertrag darauf prüfen. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Bezahlung nach der ausgeführten Tätigkeit – das heißt, Sie müssen die finanzielle Differenz zu Ihrer Eingruppierung erhalten.

### Mein Zeitarbeitsunternehmen erstattet mir keine Fahrtkosten, obwohl ich täglich zwei Stunden zur Arbeit unterwegs bin.

Ihren Mehraufwand können Sie nach § 670 BGB geltend machen. In Anlehnung an die Steuergesetzgebung lässt sich daraus ein Anspruch von 30 Ct/km für die Strecke vom Zeitarbeitsunternehmen zum Kunden ableiten. Verhandeln Sie dies gleich im Bewerbungsgespräch.

### In verleihtfreier Zeit wird mein Arbeitszeitkonto vom Arbeitgeber ins Minus geführt – ist das zulässig und habe ich trotzdem einen Anspruch auf Bezahlung?

Auch in der verleihtfreien Zeit muss der Arbeitgeber Ihr Grundentgelt für die arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenstunden weiterhin bezahlen. Das Arbeitszeitkonto darf von Ihrem Arbeitgeber nicht ins Minus geführt werden.

## Häufige Fragen und Antworten

### Ich arbeite beim Kunden 40 Stunden die Woche, bekomme ich dadurch Überstundenzuschläge?

Grundsätzlich werden alle Stunden, die Sie mehr arbeiten als im Arbeitsvertrag vereinbart, auf Ihr Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Die monatliche Stundengrenze, ab der Überstundenzuschläge gezahlt werden müssen, ist im Tarifvertrag festgelegt. Überstundenzuschläge müssen monatlich ausbezahlt werden.

### Ich arbeite in der Metallbranche, habe ich Anspruch auf Branchenzuschläge?

Ja und zwar nach der 6. Woche beim gleichen Kunden, außer es handelt sich um einen Handwerksbetrieb.

Es wurden auch Branchenzuschläge für weitere Branchen vereinbart. Die Zuschläge werden auf den Stundenlohn aufgeschlagen. Die Höhe variiert nach Branche, Einsatzdauer und Entgeltgruppe.

### Meine außertarifliche Zulage wurde gekürzt, als sich der tarifvertragliche Stundenlohn erhöht hat – ist das rechters?

Die außertarifliche Zulage ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Häufig wird diese im Arbeitsvertrag unter Widerruf gewährt. Ist dies der Fall, kann der Arbeitgeber die außertarifliche Zulage kürzen. Wird die Zulage hingegen vorbehaltlos versprochen, muss diese weiterhin gezahlt werden.

### Im Einsatzbetrieb muss ich ohne Schutzkleidung arbeiten – die Stammebelegschaft trägt sie – wie ist das geregelt?

Der Einsatzbetrieb muss Ihnen bei gefährlicher Arbeit grundsätzlich Schutzkleidung zur Verfügung stellen – also z. B. Sicherheitsschuhe oder eine Schutzbrille. Das ist ein Fall für den Betriebsrat vor Ort und für Ihre Disponenten.

## Beraterinnen der Hotline Zeitarbeit



### Katja Köhler

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der TBS. Die Politikwissenschaftlerin und Betriebswirtschaftlerin berät an der Hotline und führt Schulungen für Arbeitsvermittler durch.



### Silke Hoffmann

ist TBS-Beraterin. Sie führt Schulungen für Betriebsräte in Entleihbetrieben durch. Sie berät schwerpunktmäßig zu Arbeitszeitflexibilisierung und Leistungsentgelt.

## Kontakt

**montags bis freitags  
von 08:00 bis 18:00 Uhr  
0211 – 837 1925**

**per Mail: [tbs-zeitarbeit@tbs-nrw.de](mailto:tbs-zeitarbeit@tbs-nrw.de)**

**kurzer Anruf genügt,  
wir rufen zurück!**

**Schnelltest “Faire Leiharbeit”  
und weitere Infos unter:**

**[www.zeitarbeit.nrw.de](http://www.zeitarbeit.nrw.de)**

TBS NRW · Regionalstelle Düsseldorf  
Harkortstraße 15 · D-40210 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 17 93 10-12 · Fax 0211 / 17 93 10-29



# Hotline Zeitarbeit

ein Serviceangebot des  
DGB NRW und  
der Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Hotline Zeitarbeit

- Ich habe ein Stellenangebot von einer Zeitarbeitsfirma. Erfüllt diese Firma die Kriterien fairer Zeitarbeit?
- Bin ich richtig eingruppiert?
- Welche Tarifverträge gelten in der Zeitarbeit?
- Wann bekomme ich meine Fahrtkosten erstattet und wieviel?
- Was kann der Betriebsrat beim Kunden für mich tun?

### Beratung an der Hotline

Sie sind arbeitssuchend oder in der Zeitarbeit beschäftigt? Dann beantworten wir Ihre Fragen fachkundig. Dazu nimmt das ServiceCenter NRW direkt Ihren Anruf entgegen und leitet Ihre Fragen an das Hotline-Team weiter. Innerhalb von zwei Tagen erhalten Sie einen Rückruf.

**montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr.**

Gerne können Sie Ihre Fragen auch an uns mailen:

**tbs-zeitarbeit@tbs-nrw.de**

Auf unserer Homepage **www.zeitarbeit.nrw.de** finden Sie Handlungshilfen und den Schnelltest „Faire Leiharbeit“. Sie erfahren, ob Sie bereits zu fairen Bedingungen arbeiten und die Möglichkeiten für gute Arbeitsbedingungen bereits ausgeschöpft sind.

Auch Betriebsräte und Arbeitsvermittler aus Arbeitsagenturen und Jobcentern können sich bei allen Fragen rund um das Thema Zeitarbeit an uns wenden.

**kurzer Anruf genügt,  
wir rufen zurück!**

## Anforderungen an das Dreiecksverhältnis



Der **Arbeitsvertrag** soll enthalten:

- Beginn des Arbeitsverhältnisses, bei Befristung auch Ende
- Arbeitsort
- Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit
- Erforderliche Qualifikation
- Eingruppierung erfolgt in Hinblick auf geplanten Einsatz, Zuschläge, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen
- Arbeitszeit
- Verweis auf den angewendeten Tarifvertrag

Der **Betriebsrat im Verleihbetrieb** ist zuständig für alle Fragen rund um den Arbeitsvertrag.

Der **Überlassungsvertrag** beschreibt die erforderliche Qualifikation für die Tätigkeit sowie das Vergleichsentgelt und die Regelungen zum Arbeitsschutz. Der Betriebsrat/Personalrat hat Anspruch auf den Überlassungsvertrag.

Der **Betriebsrat/Personalrat im Entleihbetrieb** ist zuständig für alle Fragen zu den Bedingungen der Beschäftigung.

## Kriterien für faire Leiharbeit

- Anwendung von „Gleiche Arbeit – Gleiches Geld“ oder Tarifverträgen der Zeitarbeit im Arbeitsvertrag.
- Gleiche Arbeitsbedingungen wie für die Stammbeschäftigte im Entleihbetrieb (Urlaub, Arbeitszeiten).
- Klare Aufgabenbeschreibung mit Bezug auf die Branche, in der der Einsatz erfolgt.
- Bezahlung nach der Tätigkeit, die im Entleihbetrieb ausgeführt wird. Korrekte Beachtung von branchenabhängigen Mindestlöhnen, Branchenzuschlägen, Mehrarbeits-, Feiertags- und Sonntagszuschlägen.
- Erstattung von Fahrtkosten, die dem tatsächlichen Aufwand entsprechen.
- Ausschließlich Ausgleich der Abweichungen zur Sollarbeitszeit auf dem Arbeitszeitkonto.
- Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen. Die persönliche Sicherheitsausrüstung wird durch den Arbeitgeber gestellt (Entleiher oder Verleiher).
- Förderung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten.
- Im Zeitarbeitsunternehmen gibt es einen Betriebsrat. Beschäftigte werden darauf hingewiesen, dass sie sich auch im Entleihbetrieb an den Betriebsrat wenden können.
- Zeitarbeitsunternehmen verlangen nach einem Zeitraum von max. 6 Monaten keine Ablöse, sondern unterstützen die Übernahme. Interne Stellenausschreibungen beim Kunden werden an Zeitarbeitskräfte weitergeleitet.

## Schritte zur Durchsetzung eigener Rechte in der Leiharbeit

### 1 Anspruch klären

**(Ist der Anspruch berechtigt?)**

**Wer kann helfen?**

Hotline, Gewerkschaft, staatliche Beratungshilfe beim Amtsgericht (dies ist meist auch Voraussetzung für spätere Prozesskostenhilfe), Internet, kompetente Bekannte.

### 2 Anspruchshöhe oder Anspruchsumfang klären

**(Wieviel Geld oder welche Sache steht mir zu?)**

**Warum ist dies wichtig?**

Der Anspruch muss genau beschrieben werden (Art, Höhe, Umfang etc.), um ihn gegenüber dem Verleiher geltend machen zu können. Nur in Ausnahmefällen kann dies später erfolgen.

### 3 Ausschlussfrist klären

**(Bis wann muss der Anspruch geltend gemacht werden?)**

**Was passiert bei Überschreitung der Ausschlussfrist?**

In Tarif- und Arbeitsverträgen sind Ausschlussfristen festgelegt. Danach verfallen Ansprüche und können nicht mehr eingefordert werden.

### 4 Entscheidung für Anspruchsdurchsetzung

**(Will ich einen Prozess vor Gericht führen?)**

**Was muss ich dabei berücksichtigen?**

Der Anspruch sollte finanziell oder moralisch wichtig sein. Es ist hilfreich, sich Unterstützung durch KollegInnen, Familie oder Gewerkschaft zu sichern. Ohne gültigen Rechtsschutz (Gewerkschaft, Versicherung) müssen Gerichtskosten in der ersten Instanz selbst bezahlt werden.

### 5 Anspruch rechtlich durchsetzen

**(Welche Unterstützung kann ich vor Gericht bekommen?)**

**Wer unterstützt mich und was ist zu beachten?**

Vor einer Klage muss bei Rechtsschutzversicherungen und Gewerkschaften meist eine dreimonatige Mitgliedschaft bestanden haben. Bei Prozesskostenhilfe (Antrag beim zuständigen Gericht) müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse offengelegt werden.